DGCH DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR CHIRURGIE E.V.
Gegr.1872, Sitz Berlin

Satzung der DGCH e.V.

Präambel
Die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie (DGCH) wurde im Jahre 1872 gegründet und als königlich privilegierte Gesellschaft anerkannt. Sie ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit der Chirurgie beschäftigen oder dafür ein wissenschaftliches oder berufliches Interesse zeigen. Sie wird nachstehend auch „die Gesellschaft" genannt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR CHIRURGIE e.V., abgekürzt auch DGCH e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gesamtgebiet der Chirurgie.
2. Die Gesellschaft ist die deutsche wissenschaftliche Fachgesellschaft für die gesamte Chirurgie. Sie koordiniert die wissenschaftlichen Tätigkeiten und Erkenntnisse aller in Deutschland tätigen und in den einzelnen Fachgesellschaften und Verbänden verbundenen Chirurgen zum Wohle der Allgemeinheit in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck im Einvernehmen mit den an ihr beteiligten Fachgesellschaften und Verbänden insbesondere durch:
   - **a.** Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
   - **b.** Nutzbarmachung und Auswertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der auf chirurgischem Gebiet tätigen Personen für die Allgemeinheit durch zeitnahe Veröffentlichungen
   - **c.** Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Berufsträger und des Nachwuchses insbesondere durch Zusammenführung des Wissens im Interesse der Gesundheitspflege und des Gesundheitswesens
   - **d.** Durchführung eines jährlichen gemeinsamen Kongresses, der vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium und mitveranstaltenden Fachgesellschaften und Verbänden gestaltet und von ihm geleitet wird

e. Information der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit über die Tätigkeit, insbesondere die geplanten Veranstaltungen der Gesellschaft und aller ihrer Fachgesellschaften sowie über aktuelle, die Chirurgie im weitesten Sinne betreffende Themen.

f. Die Information der Mitglieder erfolgt schriftlich in periodischer Form und unter Nutzung elektronischer Medien und steht der Allgemeinheit zur Verfügung.

g. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z. B. durch die Vergabe von Stipendien, wissenschaftlichen Preisen, Ehrungen, Personenzertifikaten o. ä.

3. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es wird keine Person oder Personengruppe durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken der Gesellschaft zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein. Folgende Möglichkeiten von Mitgliedschaften bestehen:

- Ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen (§ 5) (Mitglieder und Seniormitglieder)
- Ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen (§ 7 Nrn. 1-3 Assoziierte chirurgische Fachgesellschaft, Privilegierte Partnergesellschaften und Partnergesellschaften
- Außerordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen (§ 6)
    - Assoziierte Mitgliedschaft
    - Juniormitgliedschaft (für Nichtfachärzte für maximal 4 Jahre)
    - Mitgliedschaft von Studierenden der Medizin, Zahnmedizin oder Medizintechnik
    - Ehrenmitgliedschaft
    - Partnermitgliedschaft
    - Fördermitgliedschaft

- Außerordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen (§ 7 Nr. 4 Fördernde Gesellschaften);

Die ordentliche Mitgliedschaft geht allen anderen Mitgliedschaften vor.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit der Chirurgie beschäftigt (Vollmitgliedschaft).

2. Anmeldungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied können jederzeit an den Generalsekretär erfolgen. Dies kann auch in digitaler Form erfolgen.

3. Ordentliche Mitglieder werden ständig im Geschäftsjahr aufgenommen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen.

5. Seniormitgliedschaft: Eine Seniormitgliedschaft kann von Mitgliedern mit dem nachgewiesenen Eintritt in den Ruhestand beim Generalsekretär beantragt werden. Seniormitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie sind ordentliche Mitglieder.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen

1. Assoziierte Mitgliedschaft: Assoziierte Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder in einer als assoziiertes Mitglied aufgenommenen Fachgesellschaft sein. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied regelt die Satzung der jeweiligen Fachgesellschaft. Als Nachweis der assoziierten Mitgliedschaft gilt der Zahlungsbeleg des Jahresbeitrages oder ein von der jeweiligen Fachgesellschaft ausgestellter Mitgliedsausweis. Zum Zeitpunkt der Satzungslegung ist jedes ordentliche Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Neurochirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie assoziiertes Mitglied der Gesellschaft, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, die nicht Vollmitglied der DGCH ist. Der deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (DGOU) wird die assoziierte Mitgliedschaft der Gesellschaft angeboten. Bis zur Annahme dieses Angebots bleiben die deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. (DGU) und die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie e.V. (DGOOC) assoziiertes Mitglied der deutschen Gesellschaft für Chirurgie. Zum Zeitpunkt des Eintritts der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (DGOU) als assoziiertes Mitglied wird der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. (DGU) und der deutschen Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie e.V. (DGOOC) die Privilegierte Partnerschaft angeboten. Assoziierte Gesellschaften fördern

den Zweck der Gesellschaft, die durch das Wirksamwerden entsprechender Satzungsregelungen zum Ausdruck kommt. Sie sehen in ihren Satzungen eine Doppelmitgliedschaft vor. Über die Aufnahme als assoziierte Fachgesellschaft, die eine chirurgische Facharztweiterbildung repräsentieren und Mitglied der AWMF sind, entscheidet der Vorstand. Das Stimmrecht assoziierter Mitglieder richtet sich nach § 8 Nr. 2a.

2. Juniormitgliedschaft: Die Juniormitgliedschaft ist auf die Dauer von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds begrenzt und kann nur von Nichtfachärzten erworben werden. Der Antrag auf Aufnahme wird an den Generalsekretär gestellt. Dies kann auch in digitaler Form erfolgen. Juniormitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft stimmberechtigt, haben aber kein passives Wahlrecht.
3. Mitgliedschaft von Studierenden der Medizin, Zahnmedizin oder Medizintechnik: Studierende zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Der Antrag auf Aufnahme wird an den Generalsekretär gestellt. Dies kann auch in digitaler Form erfolgen. Sie können in allen Angelegenheiten der Gesellschaft beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitgliedschaft: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Chirurgie hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann vom Präsidenten und jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist mit Begründung unter Beifügung erforderlicher Unterlagen (curriculum vitae) beim Generalsekretär einzureichen, der eine Abschrift samt Unterlagen dem Präsidium zuzuleiten hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Zur Wirksamkeit des Beschlusses dürfen nicht mehr als drei Gegenstimmen vorliegen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Zahl der Ernennungen sollte 2 pro Jahr nicht überschreiten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
5. Partnermitgliedschaft: Partner Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder in einer als Privilegierter Partnergesellschaft (§ 7 Nr. 2) oder Partnergesellschaft (§ 7 Nr. 3) aufgenommenen Fachgesellschaft oder Verband sein. Die Aufnahme als Partnermitglied regelt die Satzung der jeweiligen Fachgesellschaft bzw. des jeweiligen Verbandes. Als Nachweis der Partnermitgliedschaft gilt der Zahlungsbeleg des Jahresbeitrages oder ein von der jeweiligen Fachgesellschaft/dem jeweiligen Verband ausgestellter Mitgliedsausweis. Jedes ordentliche Mitglied der privilegierten Partnergesellschaften sowie der Partnergesellschaften ist – soweit es sich um eine natürliche Person handelt, die nicht Vollmitglied der DGCH ist - Partnermitglied der Gesellschaft, wenn die vorgenannten Vereine den Zweck der Gesellschaft fördern, dies durch das Wirksamwerden entsprechender Satzungsregelungen zum Ausdruck bringen und deren Satzung eine solche Doppelmitgliedschaft vorsehen. Über die Aufnahme als Privilegierte Partnergesellschaft und Partnergesellschaft entscheidet der Vorstand. Das Stimmrecht von Partner-Mitgliedern richtet sich nach § 8 Nr. 2b.

6. Fördermitgliedschaft: Fördernde Mitglieder sind Persönlichkeiten, die durch ideelle und materielle Beiträge die Erreichung der Ziele des Vereins namhaft unterstützen. Die Aufnahme als Förderndes Mitglied erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Generalsekretär durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen

1. Assoziierte chirurgische Fachgesellschaft: Juristische Personen des Privaten Rechts, insbesondere die chirurgisch wissenschaftlichen Fachgesellschaften, können die ordentliche Mitgliedschaft als assoziierte chirurgische Fachgesellschaft in der Gesellschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Generalsekretär durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist die Repräsentanz einer chirurgischen Facharzt - Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie, Neurochirurgie und Zahn-, Mund-, und Kieferchirurgie nach WBO und die Mitgliedschaft in der AWMF. Hierbei bemisst sich der Jahresbeitrag der Fachgesellschaften nach der Anzahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder (§ 9). Soweit die Mitglieder der Fachgesellschaften ordentliche Mitglieder (§ 5) der Gesellschaft (DGCH) sind, werden sie bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages der Fachgesellschaften nicht berücksichtigt.
2. Privilegierte Partnergesellschaften oder Verbände: Juristische Personen des Privaten Rechts, insbesondere Fachgesellschaften und Verbände, die der Gesellschaft außerordentlich nahestehen, können die ordentliche Mitgliedschaft als Privilegierte Partner in der Gesellschaft erwerben. Zum Zeitpunkt der Satzungsänderung ist dies der BDC. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Generalsekretär durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
3. Partnergesellschaften: Juristische Personen des Privaten Rechts, insbesondere Fachgesellschaften und Verbände, die der Gesellschaft nahestehen, können die ordentliche Mitgliedschaft als Partnergesellschaft in der Gesellschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Generalsekretär durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
4. Fördernde Gesellschaften: Juristische Personen des Privaten Rechts, insbesondere Industriegesellschaften und Verbände, die der Gesellschaft nahestehen, können die außerordentliche Mitgliedschaft als Fördergesellschaft in der Gesellschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Generalsekretär durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
5. Die Stimm- und Wahlrechte dieser Mitglieder richten sich nach § 8 Nr. 3.

§ 8 Stimm- und Wahlrechte

1. Ordentliche Mitglieder nach § 5 sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Sie verfügen über ein aktives und passives Wahlrecht. Das aktive Stimmrecht darf auf ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 der Satzung (natürliche Personen) übertragen werden, jedoch auf ein Mitglied nicht mehr als fünf Stimmen, es sei denn, dass es im Folgenden anders geregelt ist.

2. Natürliche Personen haben als außerordentliche Mitglieder ein abgestuftes Stimm- und Wahlrecht:

- Assoziierte Mitgliedschaft: Je volle 10 assoziierte Mitglieder geben eine Stimme. Auf ein assoziiertes Mitglied mit 1/10-Stimmrecht können die Stimmen von maximal 9 weiteren assoziierten Mitgliedern übertragen werden, so dass in der Mitgliederversammlung eine Vollstimme für insgesamt 10 assoziierte Mitglieder abgegeben werden kann. Assoziierte Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.
- Mitglieder von chirurgischen Fachgesellschaften, Privilegierten Partnergesellschaften und Partnergesellschaften: Je volle 50 Mitglieder geben eine Stimme. Auf ein assoziiertes Mitglied mit 1/50-Stimmrecht können die Stimmen von maximal 49 weiteren assoziierten Mitgliedern übertragen werden, so dass in der Mitgliederversammlung eine Vollstimme für insgesamt 50 Partner Mitgliedern abgegeben werden kann. Diese Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.
- Juniormitgliedschaft: Juniormitglieder sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft stimmberechtigt, haben aber kein passives Wahlrecht
- Mitgliedschaft von Studierenden der Medizin oder Medizintechnik: keine Stimm- und Wahlrechte
- Ehrenmitgliedschaft: keine Stimm- und Wahlrechte
- Fördermitgliedschaft: keine Stimm- und Wahlrechte

3. Ordentliche Mitglieder nach § 7 Nrn. 1-3 sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft stimm- und wahlberechtigt. Assoziierte chirurgische Fachgesellschaften haben 2 Stimmen, hierbei handelt es sich aber nicht um ein unentziehbares Sonderrecht, sodass dies ohne Zustimmung der assoziierten chirurgischen Fachgesellschaften durch Satzungsänderung jederzeit abgeändert werden kann, repräsentiert in der Regel durch 2 Vorstandsmitglieder. Privilegierte Partnergesellschaften und Partnergesellschaften haben als ordentliche Mitglieder jeweils 1 Stimme, repräsentiert in der Regel durch 1 Vorstandsmitglied der jeweiligen Gesellschaft. Fördergesellschaften als außerordentliches Mitglied nach § 7 Nr. 4 haben keine Stimm- und Wahlrechte.

4. Stimmrechtsübertragungen sind in der Mitgliederversammlung schriftlich dem Versammlungsleiter nachzuweisen.

5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 9 Beitragspflichten

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres erhoben. Dies gilt auch, wenn der Beitritt erst gegen Jahresende erfolgt.
3. Außerordentliche Mitglieder bezahlen als natürliche Personen einen reduzierten Beitrag, der vom geschäftsführenden Vorstand in einer Beitragsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
4. Assoziierte chirurgische Fachgesellschaften haben zur Berechnung ihres Beitrages die Anzahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres (01.01.) bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen. Falls eine solche Mitteilung nicht fristgemäß eingeht, ist der Vorstand zur Bemessung des Mitgliedsbeitrages der Fachgesellschaft berechtigt, den Mitgliederstand zu schätzen. Im Zweifel wird von einer 5 %-igen Erhöhung des zuletzt gemeldeten Mitgliederbestandes ausgegangen. Der Beitrag je beitragspflichtiges Mitglied der jeweiligen Fachgesellschaften beträgt einen angemessenen Prozentsatz des Beitrags der Gesellschaft für ordentliche Mitglieder. Der Prozentsatz wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Beitragsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung festgelegt.
5. Privilegierte Partnergesellschaften und Partnergesellschaften bezahlen einen angemessenen Jahresbetrag, der vom geschäftsführenden Vorstand in der Beitragsordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung festgelegt wird.
6. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Jahresbeitrag bei der Aufnahme zu entrichten.
7. Den beitragspflichtigen Mitgliedern wird nach Eingang des Beitrages die Mitgliedskarte zugestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt auch als Mitgliedsnachweis.
8. Bei Vorliegen besonderer Umstände (Erwerbslosigkeit, Erwerbsminderung durch neu aufgetretene Behinderung, Krankheit, Auslandsstipendium etc.) können Mitglieder auf schriftlichen Antrag hin von der Beitragspflicht für ein oder mehrere Geschäftsjahre befreit werden. Über Befreiungen entscheidet der Generalsekretär.
9. Der Jahresbeitrag von Fördermitgliedern und Fördergesellschaften ist diesen freigestellt, er darf jedoch nicht unterhalb des Doppelten des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen natürlichen Mitglieds (§ 5) liegen.
10. Es gilt das Prinzip, dass ein Mitglied keinen doppelten Beitrag leistet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand (§ 11), das Präsidium (§ 12) und die Mitgliederversammlung (§ 13). Die Gesellschaft hat außerdem einen Senat (§ 17). Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und wird seitens des Vereins vom Präsidenten und Schatzmeister (in Vertretung Generalsekretär) abgeschlossen. Soweit nach dieser Satzung die Amtsdauer von Mitgliedern der Organe zeitlich begrenzt ist, führen sie ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer fort, bis der Nachfolger das Amt übernommen hat.
Über jede Sitzung eines Organs wird eine vom Generalsekretär oder einem vom Sitzungsleiter beauftragten Sitzungsteilnehmer eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Sie wird vom Leiter der Sitzung gegengezeichnet.

§ 11 Vorstand

1. Die Gesellschaft hat einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Pastpräsident (Präsident des Vorjahres)
- 1.Vizepräsident (Präsident des folgenden Jahres)
- 2. Vizepräsident (Präsident des übernächsten Jahres)
- Generalsekretär
- Schatzmeister
- Jeweils ein Vertreter der jeweiligen assoziierten chirurgischen Fachgesellschaften, die von den einzelnen Fachgesellschaften bestellt und abgeordnet werden (Amtszeit für die Dauer ihrer Funktion), wobei die Gesellschaft selbst auch einen
- Vertreter für das Fachgebiet Allgemeine Chirurgie stellt, der vom Vorstand der DGCH vorgeschlagen wird.
- der Präsident oder bei Verhinderung ein Vizepräsident des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgie e.V.
- ein Vertreter des Perspektivforums „Junge Chirurgie", der auf Vorschlag des Perspektivforums von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Als ständiger Gast ohne Stimmrecht: ein Vertreter der Senatoren, der vom Senat (§17) bestimmt wird.

2. Die Amtszeiten beginnen jeweils am 1. Juli nach dem Wahltermin und enden am 30. Juni des jeweiligen Jahres des Amtszeitendes.

- Die Amtszeiten des Präsidenten, des Pastpräsidenten, des 1. und 2. Vizepräsidenten betragen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- Die Amtszeit des Generalsekretärs und des Schatzmeisters beträgt jeweils 5 Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Amtszeit der Vertreter der assoziierten chirurgischen Fachgesellschaften bestimmt sich nach der Amtszeit ihrer Funktion in der assoziierten chirurgischen Fachgesellschaft.

- Die Amtszeit des Vertreters des Fachgebiets Allgemeine Chirurgie beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Amtszeit des Vertreters des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgie e. V. beläuft sich auf die Dauer der Amtszeit als BDC-Präsident.
- Die Amtszeit des Vertreters Perspektivforum „Junge Chirurgie" beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Amtszeit des Vertreters der Senatoren beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Alle Mitglieder im Vorstand müssen auch ordentliche Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie sein.

3. Aufgabe des Vorstandes ist
- die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft zu gewährleisten
- Beschlussfassungen im Vorstand und Präsidium vorzubereiten (§ 12.2)
- Aufnahme von chirurgischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Privilegierten Partner- und Partner-Gesellschaften
- Entscheidungen über die Vergabe von Stipendien, Preisen und Ehrungen, sofern keine andere Zuständigkeit (Vergabekommission) gegeben ist

4. Der Präsident, der Pastpräsident, die beiden Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, die Vermögensverwaltung, der Vorschlag einer Beitragsordnung an die Mitgliederversammlung, sowie die Repräsentanz der Gesellschaft.

5. Generalsekretär und Schatzmeister vertreten sich im Falle ihrer Verhinderung gegenseitig.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister.

7. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands können in Präsenz, als Videokonferenz als auch im Hybridformat stattfinden. Der Generalsekretär lädt im Auftrag des Präsidenten nach Bedarf zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein.

8. Die Berufungen des 2. Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters erfolgen auf Vorschlag einer Findungskommission und des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

9. Die Zusammensetzung der Findungskommission besteht aus dem Präsidenten, Pastpräsidenten, Generalsekretär, Schatzmeister, Sprecher der Senatoren (Vorstandsmitglied), Vertreter des Perspektivforums (Vorstandsmitglied), einem Vertreter der chirurgischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften (Vorstandsmitglied). Auf Ausschluss der Befangenheit ist zu achten.

10. Der Präsident – oder in seinem Namen der Generalsekretär – beruft nach Bedarf, mindestens dreimal jährlich, Sitzungen des Vorstandes ein. Zwei dieser Sitzungen sollen gemeinsam mit den Präsidiumssitzungen durchgeführt werden. Die Einladung

erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, wenn am Anfang des Jahres eine Zeitplanung mitgeteilt wurde. Eine Sitzung des Vorstands kann auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Präsident oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Sitzungen.

11. Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz als auch im Hybridformat stattfinden.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% seiner Mitglieder (einschließlich online Teilnehmer) anwesend sind.

13. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung die des Pastpräsidenten den Ausschlag. Schriftliche, digitale und per Akklamation Abstimmung ist zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden dem Präsidium mitgeteilt.

§ 12 Präsidium

1. Die Gesellschaft hat ein Präsidium. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- **a.** Präsident
- **b.** Pastpräsident (Präsident des Vorjahres)
- **c.** 1. Vizepräsident (Präsident des folgenden Jahres)
- **d.** 2. Vizepräsident (Präsident des übernächsten Jahres)
- **e.** Generalsekretär
- **f.** Schatzmeister
- **g.** Zwei Vertreter des Senats, die von diesem berufen werden.
- **h.** Schriftleiter ISS (als ständiger Gast)
- **i.** Geschäftsführer der LVH – GmbH (als ständiger Gast)
- **j.** Vertreter der Sektion Chirurgische Forschung
- **k.** Chirurg aus Österreich, bestellt und abgeordnet von der ÖGC (als ständiger Gast)
- **l.** Chirurg aus der Schweiz, bestellt und abgeordnet von der SGC (als ständiger Gast)
- **m.** Niedergelassener Facharzt aus dem Gebiet der Chirurgie, bestellt und abgeordnet durch den Vorstand des BDC e.V.
- **n.** Jeweils ein Vorstands-Vertreter der chirurgisch wissenschaftlichen Fachgesellschaften, der von den einzelnen Fachgesellschaften abgeordnet wird
- **o.** Jeweils ein Vorstands-Vertreter der Partnergesellschaften, die von den einzelnen Gesellschaften abgeordnet werden
- **p.** Präsident oder bei Verhinderung ein Vizepräsident des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgie e.V.
- **q.** Vertreter für das Fachgebiet Allgemeine Chirurgie
- **r.** Vertreter des Perspektivforums „Junge Chirurgie"

s. Oberarzt in nichtselbstständiger Stellung einer Chirurgischen Klinik
t. Vertreter des Konvents der leitenden Krankenhauschirurginnen und Chirurgen
u. Alle Senatoren als ständige Gäste ohne Stimmrecht neben den beiden stimmberichtigten Senatoren

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, wenn nicht in dieser Satzung anderenorts abweichend festgelegt.
Die Positionen q–s werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Findungskommission (Positionen q und s) sowie auf Vorschlag des Perspektivforums (Position r) gewählt.

Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz als auch im Hybridformat stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung die des Pastpräsidenten den Ausschlag. Schriftliche, digitale und per Akklamation Abstimmung ist zulässig.
Bestellungen für folgende Mitglieder des Präsidiums erfolgen nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern von folgenden Gesellschaften und Verbänden:

- Vertreter der Senatoren (§17 bestimmt vom Senat)
- Schriftleiter ISS als ständiger Gast
- Geschäftsführer der LVH-GmbH als ständiger Gast
- Vertreter der Sektion Chirurgische Forschung
- Chirurg aus Österreich, abgeordnet von der ÖGC
- Chirurg aus der Schweiz, abgeordnet von der SGC
- niedergelassener Facharzt aus dem Gebiet der Chirurgie, abgeordnet vom Berufsverband der Deutschen Chirurgie e.V.
- jeweils ein Vorstandsvertreter der chirurgisch wissenschaftlichen Fachgesellschaften, der von den einzelnen Fachgesellschaften abgeordnet wird
- Jeweils ein Vorstandsvertreter der Partnergesellschaften, der von den einzelnen Gesellschaften abgeordnet wird
- Präsident des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgie e.V.
- Präsidiums-Vertreter des Konvents der leitenden Krankenhauschirurginnen und Chirurgen, gewählt vom KLK-Präsidium

2. Aufgabe des Präsidiums ist die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes und Vorstandes in allen Fragen der Gesellschaft. Darüber hinaus ist das Präsidium zuständig für:

a. Vorschlagsrecht für das Amt des 2. Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters in Abstimmung mit dem Vorstand;
b. Beschlussfassungen über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
c. Beratungen der vom Präsidenten vorgelegten Punkte der Tagesordnung;

d. Beratungen bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes.
e. Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge an den geschäftsführenden Vorstand

3. Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den Pastpräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Generalsekretär und dieser durch den Schatzmeister vertreten.
4. Der Präsident beruft nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, die Sitzungen des Präsidiums ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Eine Sitzung des Präsidiums kann auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht. Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz als auch im Hybridformat stattfinden.
5. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein - Stimmen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Schriftliche, digitale und per Akklamation Abstimmung ist zulässig.

§13 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft an. Für die Regelung des Stimmrechts gilt § 8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
2. Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel mit dem Jahreskongress der Gesellschaft verbunden. Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz als auch im Hybridformat stattfinden
3. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, beruft im Auftrag des Präsidenten die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Beginn in schriftlicher oder digitaler Textform (z. B. E-Mail, Weblink, etc.) Form ein. Die Einberufung kann auch durch entsprechende Veröffentlichung in der von der Gesellschaft mitherausgegebenen Zeitschrift erfolgen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand zu Händen des Generalsekretärs spätestens zwei Wochen vor Beginn in schriftlicher Form mit Begründung vorzulegen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zweihundert Mitglieder nach § 5 oder drei Mitglieder nach § 6 und § 7 oder ein Beschluss des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
   Entgegennahme eines Berichtes des Präsidenten über wichtige Angelegenheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres;

- Entgegennahme eines Berichtes des Generalsekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes;
- Bestätigung der Berufungen für die Mitglieder des Präsidiums/Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, soweit diese nach dieser Satzung nicht von einem anderen Organ der Gesellschaft oder Dritten (§ 12 Nr. 1) bestellt werden);
- Feststellung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung (§ 19);
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- Beschlüsse über die Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit nicht zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Wahlverfahren, Wahlvorschläge

1. Die Mitgliederversammlung erhält für die von ihr zu bestätigenden Kandidaten zum Präsidium/Vorstand jeweils einen Namensvorschlag vom Präsidium. Darüber hinaus unterbreitet das Präsidium Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Präsidiums (§ 12.2).

2. Weitere Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums, die von den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden, sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einverständniserklärung des Kandidaten dem Vorstand zu Händen des Generalsekretärs schriftlich vorzulegen; diese sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Bei den Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung das von seinem Vertreter zu ziehende Los. Alle Wahlen für das Präsidium und den Vorstand sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Eine elektronische Wahl durch Mitglieder ist möglich. Datenschutz und Sicherheit sind durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Im Übrigen erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Außer in den Fällen des Satzes 1 ist geheim abzustimmen, wenn dies die Satzung im Einzelfall vorschreibt oder wenn in der Mit-

gliederversammlung (§ 13) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, im Vorstand (§ 11) mindestens ein Mitglied, im Präsidium (§ 12) mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

4. Ein Mitglied eines Organs darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an dem Beschluss nur als Angehöriger einer Gruppe von Personen beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 15 Geschäftsstelle, Aufgaben Generalsekretär

1. Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt der Geschäftsstelle. Der Generalsekretär ist als Leiter der Geschäftsstelle hauptamtlich tätig und wird vertreten durch den Schatzmeister. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen dem Generalsekretär.
2. Sitz der Geschäftsstelle ist das Langenbeck-Virchow-Haus in Berlin, Einrichtung und Arbeitsweise der Geschäftsstelle bestimmt der geschäftsführende Vorstand, dessen Weisungen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterworfen sind.
3. Der Generalsekretär bereitet die Sitzungen der Organe vor und sorgt für die Durchführung und, soweit erforderlich, für die Veröffentlichung oder Bekanntgabe der Beschlüsse der Organe. Dazu gehört auch die Herausgabe der Mitteilungen der Gesellschaft. Er ist bei seiner Tätigkeit nur an die Regelungen dieser Satzung und an die gesetzlichen Vorschriften gebunden. Weisungen des Vorstandes hat er zu beachten. Empfehlungen und Anregungen des Präsidiums sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.
4. Der Generalsekretär hat als Leiter der Geschäftsstelle das Recht, an allen Sitzungen der Organe und der nach § 16 gebildeten Ausschüsse, Sektionen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 16 Ausschüsse, Sektionen, Arbeitsgemeinschaften

1. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Ausschüsse bilden und hierzu auch nicht dem Präsidium oder dem Vorstand angehörende Personen, auch Nichtmitglieder der Gesellschaft, hinzuziehen.
2. Das Präsidium richtet für die „Chirurgische Forschung" und weitere schwerpunkt- und gebietsübergreifende Arbeitsgebiete in der Chirurgie Sektionen ein. Für besondere chirurgische Interessengebiete können Arbeitsgemeinschaften oder ad hoc Kommissionen gebildet werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Vorstand, Mitgliedschaft und Arbeitsweise dieser Einrichtungen nach dafür festgelegten Rahmenbestimmungen.
3. Der Generalsekretär ist zu den Sitzungen von Ausschüssen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften einzuladen.

§ 17 Senat

1. Die Gesellschaft hat einen Senat. Dieser hat beratende Funktion.

2. Mitglieder des Senats sind die früheren Präsidenten der Gesellschaft auf Lebenszeit.

3. Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Jedes Mitglied des Senats kann an den Präsidiumssitzungen als Berater teilnehmen. Stimmberechtigt im Präsidium sind zwei Mitglieder des Senats, die von diesem als Vertreter bestimmt und gegenüber dem Präsidenten benannt werden müssen. Vertretung ist, auch im Einzelfall, zulässig.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zur Gesellschaft, die nur über die Zugehörigkeit zu einer Fachgesellschaft begründet ist (assoziierte Mitgliedschaft § 7), endet:

- durch Verlust der Mitgliedschaft in der Fachgesellschaft;
- durch Auflösung der Fachgesellschaft; • durch Austritt oder Ausschluss der Fachgesellschaft aus dem Verein.

2. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft:

- durch erklärten Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam wird;
- durch Tod des Mitglieds;
- durch Zeitablauf bei außerordentlicher Mitgliedschaft des § 6 Nr. 2.
- durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist;
- durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Empfehlung des Präsidiums beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung, die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzugehen hat, an die Mitgliederversammlung zulässig. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für die Beteiligten bindend. Der Vorstand hat die Mitglieder rechtzeitig, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, von vorliegenden Berufungen zu informieren. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen

Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss gemäß Nr. 2 liegt insbesondere vor:
5. bei Verlust der ärztlichen Approbation, soweit damit die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 nicht mehr erfüllt sind;
6. wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft gröblich geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat;
7. wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der der Gesellschaft die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft des Mitglieds unzumutbar macht.

§ 19 Änderung der Satzung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand (§26 BGB) zu Händen des Generalsekretärs spätestens am 31. Januar des Jahres, in dem sie der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 5 oder eines Mitgliedes gemäß §§ 6, 7. Auch das Präsidium kann Anträge auf Änderung der Satzung stellen; Satz 1 gilt entsprechend. Satzungsänderungen, die nur aufgrund von Anforderungen durch die zuständige Finanzbehörde zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 11 Nr. 6) allein beschlossen werden. Dies gilt auch für von der Mitgliederversammlung abgestimmte Änderungen von eingereichten Satzungsänderungen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn die Änderungsanträge den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auch über die Webseite der Gesellschaft mitgeteilt wurden, während der Mitgliederversammlung diskutiert und von ihr mehrheitlich beschlossen wurden.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden.
4. Die vorstehend abgedruckte Satzung ist am 27.3.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 23679 übergeben worden. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Prof. Dr.med. Udo Rolle
Präsident

Prof. Dr.med. Thomas Schmitz-Rixen
Generalsekretär

Prof. Dr.med. Johann Pratschke
Schatzmeister